

## Entwurf

Zwischen

der Stadt Ahrensburg,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Sarach

*nachstehend „Stadt“ genannt*

und

dem Verein, Ahrensburger Turn- und Sportverein von 1874 e. V.,  
vertreten durch den Vorstand Herrn Jürgen Westphal und Herrn Dietrich Ebert,  
gemäß § 26 BGB

*nachstehend „Verein“ genannt*

wird folgender

## NUTZUNGSVERTRAG

geschlossen:

### § 1

#### Nutzungsobjekt

Die Stadt ist Eigentümerin der **Sportanlage Reeshoop, Schulstraße 4 - 6 22926 Ahrensburg**. Die Sportanlage umfasst das Flurstück 92, 90 tlw. und 308 tlw. der Flur 11. Die Lage ist im beiliegenden Lageplan (**Anlage 1**), welcher Bestandteil dieses Vertrages ist, farbig gekennzeichnet.

Die Anlage umfasst folgende Anlagen und Gebäude

- a) Rasenplatz
- b) Containeranlage
- c) Umkleidehaus
- d) Nebenflächen (ausgenommen die Knickanlage und Bäume und Feuerwehrzufahrt)

Die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Sportanlage wurde bislang durch den Vertrag zur Nutzung kommunaler Sportstätten vom 13.08.2004 geregelt.

Die zu übernehmende Sportanlage (Sportanlagen a) bis c) und c) befindet sich in einem Zustand gemäß Übernahmeprotokoll und ist grundsätzlich den Bedürfnissen des Sports (Fußball) entsprechend ausgestattet. Die Sportstätten im südlichen Bereich der Sportanlage (50-m-Laufbahn und Weitsprunganlage) sind Schulsportanlagen und nicht Bestandteil des Vertrages.

Für die Pflege des Rasenplatzes wird dem Verein ein entsprechendes Pflegegerät (gebraucht) zur Verfügung gestellt (§ 11 Nr. 11).

# Entwurf

## § 2 Nutzungsumfang

- (1) Die Stadt überträgt dem Verein im Rahmen dieses Vertrages das Recht zur unentgeltlichen Nutzung des beschriebenen Nutzungsobjekts für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und im Sinne der Satzung des Vereins. Eine Weitergabe des Nutzungsrechts insgesamt und Veräußerungen des Nutzungsobjekts oder einzelner Objektteile sind dem Verein nicht gestattet. Das übertragene Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere auch das Hausrecht mit Beginn der Trainingszeiten des Vereins für die gesamte Sportanlage.
- (2) Der Verein verpflichtet sich, die Sportanlage einschließlich der Gebäude (Umkleidehaus) und der Nebeneinrichtungen (Containeranlage) nur für sportliche bzw. unmittelbar damit verbundene Zwecke im Rahmen seiner satzungsgemäßen Vereinsarbeit zu nutzen und fachgerecht zu pflegen.
- (3) Der Verein ist verpflichtet, den Schulen/Hort/OGS die Nutzung der Außensportanlage in der Zeit montags bis donnerstags bis 16:00 Uhr und freitags bis 15:30 Uhr zu ermöglichen. Die Durchführung von Pflegearbeiten in dieser Zeit ist mit der Schule abzustimmen. Eine weitere schulische Nutzung der Sportanlage außerhalb der Zeiten bedarf der rechtzeitigen Absprache zwischen Schule und Verein.
- (4) Über eine Mitnutzung der Anlage durch andere Nutzer entscheidet der Verein. Bei auswärtigen Nutzern, die die Anlage regelmäßig nutzen wollen, ist die Zustimmung der Stadt einzuholen. Für Ahrensburger Nutzergruppen (Sportvereine, VHS, Feuerwehr, schulische Veranstaltungen, private/dienstliche Veranstaltungen der Stadt Ahrensburg) darf ein Nutzungsentgelt nicht erhoben werden.

## § 3 Pflichten und Aufgaben

Der Verein ist verpflichtet, die Sportanlage durch laufende Pflegemaßnahmen und sonstige geeignete Maßnahmen in einem gepflegten, funktionsfähigen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er übernimmt den Unterhalt der Sportanlage in eigener Zuständigkeit mit insbesondere folgenden Aufgaben:

- (1) Überwachung der gesamten Sportanlage mit Gebäuden und Nebeneinrichtungen. Soweit durch Schäden Gefährdungen der Benutzer erkennbar sind, muß der Sportverein eine Nutzung untersagen, dies gilt insbesondere bei Gefahr im Verzuge.

## **Entwurf**

- (2) Der Verein übernimmt die Überwachung des Energieverbrauchs, insbesondere des Strom- und Gasverbrauchs durch regelmäßige Kontrollen. Die Zählerstände aller einzelnen Verbrauchsmessgeräte sind monatlich abzulesen und jeweils bis zum 5. eines Monats dem FD IV.4/Zentrale Gebäudewirtschaft mitzuteilen. In diesem Rahmen ist auch die ordnungsgemäße Funktionstüchtigkeit der technischen Einrichtungen für die Sportanlage (z. B. Licht- und Beregnungsanlage) regelmäßig zu prüfen und zu warten (siehe auch § 5 Abs. 2).
- (3) Der Verein übernimmt die Reinigung und erstellt hierfür einen Reinigungsplan, der der Stadt zu übergeben ist. Weiterhin obliegt dem Verein die Pflege aller übergebenen Gebäude, Geräte, Außenanlagen und Nebeneinrichtungen einschließlich der Umzäunung. Ebenso überprüft und sichert der Verein regelmäßig die ordnungsgemäße Funktion der Sportgeräte (z. B. Fußballtore). Die vorgeschriebene gutachterliche Bemusterung der Bäume und Baumgruppen im belaubten/unbelaubten Zustand und die Baumpflege erfolgt durch Beauftragte der Stadt. Erkennbare Schäden an Bäumen sind durch den Verein umgehend an die Stadt zu melden.

### **§ 4**

#### **Bauliche Maßnahmen**

- (1) Der Erhalt des ordnungsgemäßen baulichen Zustandes der Anlage einschließlich Installationen, Brandschutz, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie Heizung und Elektrik, insbesondere auch der Gebäude (mit Ausnahme der Containeranlage) im Sinne des § 836 BGB, obliegt der Stadt. Schäden an bzw. in den Gebäuden sind der Stadt unverzüglich zu melden.  
Ausgenommen sind Reparaturkosten gemäß § 5 Ziff. 2.1.
- (2) Die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung der baulichen Anlagen oder ihrer Teile bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Stadt. Erforderliche öffentlich rechtliche Genehmigungen z. B. Baugenehmigungen sind vom Verein zu beantragen und werden durch diese Zustimmung nicht ersetzt.
- (3) Der Zutritt zur Sportanlage und zum Umkleidehaus wird durch Schlüssel und durch eine elektrische Schließanlage (Feuerwehrezufahrt und kl. Pforte Mühlenredder) geregelt. Die Programmierung der Zutrittsberechtigung und die Herausgabe der für den Zutritt erforderlichen Transponder und Schlüssel erfolgt durch die Stadt in Absprache mit dem Verein.

### **§ 5**

#### **Kosten, Lasten, Abgaben**

- (1) Der Verein übernimmt alle mit dem Betrieb der Sportanlage verbundenen Kosten; es sind insbesondere die Kosten für:
  - 1.1 Abfallentsorgung
  - 1.2 Unterhaltung und Pflege der Innen- und Nebenflächen
  - 1.3 Sach- und Haftpflichtversicherung

Die Kosten für Strom, Gas, Frischwasser, Abwasser werden durch die Stadt getragen und direkt mit dem Versorgungsunternehmen abgerechnet.

## **Entwurf**

- (2) Außerdem übernimmt der Verein folgende Kosten:
- 2.1 Reparaturkosten an Gebäuden bis zu einer Höhe von 500 € zzgl. MwSt. im Einzelfall, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 5 % der in § 11 Abs. 1 genannten Summe jährlich. Die Kosten für Schönheitsreparaturen gehen zu Lasten des Vereins wie z. B. Streichen der Wände und Decken, das Streichen der Heizkörper einschließlich der Heizungsrohre, der Innentüren und der Fenster und Außentüren von innen etc.
  - 2.2 Reinigung der gesamten Anlage einschließlich Gebäudereinigung
  - 2.3 Wartung der Sport-, Pflegegeräte und Maschinen
  - 2.4 Reparaturen an den vom Verein übernommenen Sportanlagenpflegegeräten
  - 2.5 Reparaturen und Wartung aller mit der Sportanlage verbundenen Einrichtungen

## **§ 6 Werbung**

Die Stadt gestattet dem Verein, innerhalb der überlassenen Anlage stationäre und transportable Werbeflächen zu betreiben. Baurechtliche Vorschriften sind zu beachten, entsprechende Genehmigungen sind vom Verein einzuholen.

Werbung für Tabakwaren, Alkohol und Drogen sowie mit sexistischem und fremdenfeindlichem Inhalt ist nicht zulässig.

Namensgebungen der Sportanlagen im Rahmen des Sport-Sponsorings bedürfen vorab der schriftlichen Zustimmung der Stadt.

## **§ 7 Gewährleistung, Verkehrssicherung, Haftung**

- (1) Die Stadt übernimmt für die Beschaffenheit des Grundstückes keine Gewähr.
- (2) Der Verein übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für die Sportanlage und ihre Zufahrten im Rahmen der gemeindlichen Rechtsvorschriften.
- (3) Die Benutzung der Sportanlage und der dazugehörigen Anlagen und Geräte geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Vor jeder Benutzung sind die Sportanlage und die dazugehörigen Anlagen und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Die jeweils verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

## **Entwurf**

- (4) Der Verein ist verpflichtet, Gefahren für die Sicherheit und Ordnung entgegenzuwirken. Er haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, es sei denn, er weist nach, dass die Schäden außerhalb der vertragsgerechten Nutzung verursacht worden sind und der Verein bzw. seine Mitglieder oder sonstige Nutzungsberechtigte den Schadensfall nicht herbeigeführt haben. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB, unter Ausschluss der Haftung des Vereins nach § 837 und § 838 BGB.
- (5) Der Verein ist verpflichtet, die Stadt unverzüglich von erkennbaren Mängeln an Grundstück und Gebäuden zu unterrichten, die zu einer Haftung der Kommune als Grundstückseigentümer gemäß § 836 BGB führen können. Soweit sofortige Maßnahmen erforderlich sind, um jede Gefahr für Personen und Sachen zu vermeiden, veranlasst der Verein diese selbst und informiert die Stadt unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen. Die Stadt ersetzt dem Verein alle Kosten, die ihm bei der Durchführung einer sofort erforderlichen Maßnahme entstehen.
- (6) Der Verein stellt die Stadt von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlage, der dazugehörigen Anlagen und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und internen Anlagen stehen. Diese Regelung entfällt, wenn der Schaden durch einen verkehrsunsicheren Bauzustand der Gebäude oder durch die Stadt oder ihrer Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (7) Der Verein verzichtet seinerseits auf Haftpflichtansprüche gegen die Kommune, deren Bedienstete und Beauftragte. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Verein auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen.
- (8) Die in Ziff. 6 und 7 geregelten Freistellungsverpflichtungen und Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Schaden von der Stadt, deren Bedienstete und Beauftragte vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht. Von dieser Vereinbarung bleibt ferner die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (9) Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände wird von der Stadt keine Haftung übernommen.

## **§ 8**

### **Versicherungen**

- (1) Der Verein hat auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu unterhalten, die die in § 7 genannten Haftpflichtfälle einschließlich der Freistellungsverpflichtung abdeckt. Der Nachweis ist bei der Stadt einzureichen.

## Entwurf

- (2) Die Stadt versichert das Nutzungsobjekt gegen Feuer, Sturm und Leitungswasserschäden, nicht jedoch gegen Einbruch, Diebstahl und Glasbruch. Eine Inventarversicherung ist ggf. vom Verein abzuschließen.

### § 9

#### Duldungspflichten des Nutzers

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, das Nutzungsobjekt nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung bzw. per E-Mail beim Platzwart zu betreten oder zu besichtigen. Bei Gefahr im Verzuge entfällt die Verpflichtung zur vorherigen Anmeldung. Eine Genehmigung seitens des Vereins ist dann entbehrlich. Gleiches gilt auch für Beauftragte der Stadt, die bauliche Maßnahmen, Wartungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten durchzuführen haben.
- (2) Die Stadt hat das Recht, nach Ankündigung Kanal-, Gas-, Wasser- und Kabelleitungen u. Ä. auf der Nutzungsfläche und im Nutzungsobjekt zu verlegen und zu betreiben sowie sonstige erforderliche bauliche Maßnahmen an der vorhandenen Bausubstanz durchzuführen. Hierdurch verursachte Behinderungen hat der Verein zu dulden.

### § 10

#### Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt am **01.01.2021** und gilt für die Dauer von zwei Jahren.
- Er verlängert sich um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.
- Bei Einvernehmen beider Vertragsparteien kann der Vertrag zum Ablauf eines Kalenderjahres aufgelöst werden.
- (2) Der Verein kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn die Stadt ihren Verpflichtungen gemäß § 12 hinsichtlich der vereinbarten Zahlung nicht nachkommt.
- Der Verein kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn die Fortführung wirtschaftlich unzumutbar ist. Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit liegt vor, wenn ein kostendeckender Betrieb nicht möglich gewesen ist und dieser Tatbestand absehbar nicht geändert werden kann. Prüffähige Unterlagen sind der Stadt vorzulegen.
- (3) Die Stadt kann den Vertrag kündigen, wenn der Verein trotz schriftlicher Abmahnung schuldhaft gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen oder gesetzliche Bestimmungen verstößt.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens kann eine Kündigung ebenfalls fristlos erfolgen.
- (5) Entsprechende Entschädigungsleistungen für durch den Verein geleistete Investitionen richten sich nach § 15 dieses Vertrages.

## Entwurf

- (6) Für den Fall einer ordentlichen Kündigung des Vertrages durch die Stadt verpflichtet sich die Stadt, mit dem Verein über Lösungen zu verhandeln, die das Ziel haben, es dem Verein zu ermöglichen, auch zukünftig seinen Vereinszweck in angemessenen Umfang zu erfüllen.

### § 11

#### Jährliche Bezuschussung

- (1) Zur Durchführung aller Leistungen im Zusammenhang mit der Übernahme der Sportanlage auf der Grundlage dieses Vertrages erhält der Verein von der Stadt einen pauschalierten Zuschuss in Höhe von 30.000 € jährlich zuzüglich der anfallenden Umsatzsteuer. Für die Instandsetzung der Rasenfläche für das Jahr 2021 erhält der Verein eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 14.000 € (Tiefenlockerung des Bodens, Aerifizieren des Bodens, Einbringen von Sand, Walzen, Glätten, Düngen, Ansäen von neuem Rasen). Sollten die Mittel nachweislich nicht auskömmlich sein, wird über den jährlichen Zuschussbetrag erneut verhandelt. Sollten die Mittel nachweislich nicht auskömmlich sein, wird über den jährlichen Zuschussbetrag erneut verhandelt.
- (2) Zur Deckung der laufenden Kosten zahlt die Stadt im Voraus vierteljährlich Abschlagzahlungen, jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07., 01.10. jeden Jahres.
- (3) Der Verein ist verpflichtet, jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres einen Verwendungsnachweis über den pauschalierten Zuschuss bei der Stadt unter Berücksichtigung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben einzureichen.
- (4) Am Jahresende nicht benötigte Mittel können in das Folgejahr übertragen und zweckgemäß verwendet werden.
- (5) Es ist außerdem möglich, nicht benötigte Mittel für die laufende Kinder- und Jugendarbeit des Vereins zu verwenden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Vertragsbestimmungen eingehalten werden und eine jährliche Prüfung des Zustandes der Sportanlage durch Vertreter/innen der Stadt keine Beanstandungen ergeben hat.
- (6) Sollte eine Unterdeckung durch Mehrkosten entstehen, die für beide Seiten nicht vorhersehbar waren und trotz eines wirtschaftlichen Verhaltens des Vereins nicht aufzufangen sind, führen beide Seiten erneute Finanzierungsgespräche.
- (7) Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt für Januar 2020 veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland um mehr als 5 % nach oben oder unten, kann jede Partei die Aufnahme von Verhandlungen über eine angemessene Anpassung des Zuschusses verlangen. Ändert sich danach der Index wieder um jeweils mehr als 5 % gegenüber dem Vorjahr, so kann wiederum jede Partei die Aufnahme von Verhandlungen verlangen.
- (8) Die Stadt ist berechtigt, den Zuschuss oder Teile des Zuschusses zurückzufordern oder mit zukünftigen Zuschusszahlungen aufzurechnen, wenn die Prüfung der Abrechnung ergibt, dass der Zuschuss oder Teile des Zuschusses nicht entsprechend den Vorgaben dieses Vertrages verwendet worden sind.

## **Entwurf**

- (9) Die Stadt kann die Zahlungen einstellen, wenn Vertragsbestimmungen durch den Verein nicht eingehalten werden, insbesondere die Pflichten gemäß der §§ 3, 4 und 5 verletzt werden.
- (10) Der Zuschussbetrag wird neu festgesetzt, wenn sich das Nutzungsobjekt verkleinert oder vergrößert oder wenn Anlagen außer Betrieb genommen werden müssen.
- (11) Zur Durchführung der Unterhaltungsarbeiten wird dem Verein bis zu einem Betrag von 22.000 € ein Kompakttraktor mit Zubehör zur Verfügung gestellt. Die Nutzung des Traktors erfolgt in Abstimmung mit der Grundschule Am Schloß. Der Traktor wird vom Verein in Abstimmung mit der Schule und den Stadtbetrieben Ahrensburg/Bauhof beschafft. Die Betriebskosten tragen der Verein bzw. die Schule je zur Hälfte. Für die Unterbringung des Traktors stellt die Verwaltung dem ATSV eine Fertigarage zur Verfügung (rund 7.500 €).

### **§ 12**

#### **Investitionskostenzuschüsse**

Investitionskosten sind Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens, z. B: Baumaßnahmen oder Beschaffungen von beweglichen Sachen. Einzelinvestitionen, die einen Betrag von 1.750 € ohne MwSt. übersteigen, sind nicht aus dem jährlichen Zuschuss gemäß § 12 zu finanzieren.

Über die Notwendigkeit, Dringlichkeit und Wirtschaftlichkeit von Investitionsmaßnahmen über 1.750 € ohne MwSt. wird im Rahmen der Sportförderung auf Antrag durch Bescheid im Wege der Einzelfallprüfung entschieden. Die Anträge sind vom Verein jeweils spätestens bis zum 15.03. des Vorjahres, für welches die Maßnahme geplant ist, zu stellen. Für sofort notwendige Anschaffungen kann ein Antrag auch außerhalb der genannten Frist gestellt werden.

### **§ 13**

#### **Prüfungsrechte**

Der zuständige Fachdienst und das Rechnungsprüfungsamt sind berechtigt, jederzeit die Verwendung der Zahlung durch den Verein zu überprüfen. Der Verein gewährt hierzu die Einsicht in die entsprechenden Akten, Konten, Buchführungsbelege und Rechnungsunterlagen, und gibt die erforderlichen Auskünfte.

### **§ 14**

#### **Beendigung des Vertragsverhältnisses**

- (1) Die Sportanlage wird, sofern nachträglich nichts anderes vereinbart wurde (z. B. genehmigte Erweiterung der Anlage), bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses in dem Zustand zurückgegeben, in dem sie sich zu Vertragsbeginn befunden hat. Abnutzung durch vertragsgemäßen Gebrauch wird hiervon nicht berührt.

## Entwurf

- (2) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Verein auf Verlangen der Stadt verpflichtet, Einrichtungen, Einbauten und sonstige bauliche Anlagen, die vom Verein eingebaut wurden, innerhalb einer zumutbaren Frist auf dessen Kosten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, Einrichtungen und bauliche Anlagen auf Kosten des Vereins beseitigen zu lassen, wenn der Verein seinen Verpflichtungen gemäß § 14 Abs. 2 innerhalb einer gestellten Frist nicht nachkommt.
- (4) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Traktor einschließlich des Zubehörs an die Stadt zurückzugeben.
- (5) Ein Anspruch auf finanziellen Ausgleich gemäß § 951 BGB für errichtete Einrichtungen, Einbauten und sonstige bauliche Anlagen ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- (6) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass dem Verein - unabhängig von einer etwaig eintretenden zukünftigen Wertsteigerung - bei Beendigung des Vertragsverhältnisses keinerlei Entschädigungsansprüche in Bezug auf die von dem Verein mit öffentlichen Fördermitteln getätigten Investitionen zustehen. Ein diesbezügliches Wegnahmerecht des Vereins ist ausgeschlossen.

## § 15 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Vor Vertragsbeginn ist ein Übernahmeprotokoll zu erstellen, in dem insbesondere der Bauzustand der einzelnen Anlagen dokumentiert wird.
- (3) Der Vertrag zur Nutzung kommunaler Sportstätten vom 13.08.2004 wird zum 01.01.2021 aufgehoben.
- (4) Sollte eine Bestimmung des Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere ihr möglichst gleichkommende rechtswirksame Regelung zu ersetzen.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Stadt und der Verein erhalten jeweils eine Ausfertigung.

Ahrensburg,

Ahrensburg,

Stadt Ahrensburg

Ahrensburger Turn- und Sportverein  
von 1874 e. V

Michael Sarach  
Bürgermeister

(DS)

Der Vorstand